

# Üben und Beurteilen

Ich habe mir Lehrpläne, Schulorganisationsgesetz und die Verordnung zur Leistungsbeurteilung angesehen. Kluge Menschen müssen diese verfasst haben - sie haben lediglich vergessen, dass Gesetzblätter nur von Juristen gelesen werden und ihr Inhalt beim juristischen Laien nur als tradierte Mythen mit teilweise großen Widersprüchen zur ursprünglichen Intention bekannt sind.

Zunächst will ich ein Plädoyer für das Üben ohne Beurteilung vorbringen. Wie heißt es im Sprichwort? "Aus Fehlern lernen wir!" - übrigens auch der Name eines Moduls des in Deutschland laufenden Programms SINUS, das als Reaktion zum schlechten Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler bei TIMSS initiiert wurde und im Gegensatz zu IMST<sup>2</sup> die Mittelstufe zum Schwerpunkt hat. Wenn jede Äußerung einen Einfluss auf die Note hat, wird sich niemand, der unsicher ist, an Diskussionen beteiligen, als Unbeteiligter wird er allerdings bald abschalten und sich zurückziehen. Wiederholung, Anwendung und Vertiefung des Verständnisses des Wesentlichen im Lehrstoff erfolgt gerade im Prüfungsgespräch nicht in optimaler Form. Ist nicht auch für den Lehrer wichtiger zu erfahren, ob der Stoff der Vorwoche verstanden wurde und angewendet werden kann, als das (Un-)Verständnis sofort mit 1 - 5 zu klassifizieren? Warum sollten nicht während einer Prüfung die Mitschüler ein Arbeitsblatt bearbeiten, in dem derselbe Stoff zu bearbeiten ist und ein Einsammeln und Anschauen lediglich zu diagnostischen Zwecken dient? Der Einwand, ohne Prüfungsdruck werde nicht gearbeitet, ist durch zweierlei zu entkräften: Wenn die Aufgabenstellungen interessant sind und gerade den richtigen Schwierigkeitsgrad haben, reizen sie zur Befassung mit ihnen; wenn der Nutzen für eine kommende Prüfungssituation klar ist und als Chance gesehen wird, Rückmeldung zum eigenen Leistungsstand zu erhalten, dann lohnt sich die Beschäftigung. (Ihren Einwand höre ich: da sind interessierte Schüler vorausgesetzt!)

Und was sagen dazu die Gesetze und Verordnungen? Sie schränken nicht ein! Was zur Erreichung der Bildungs- und Lehraufgaben geeignet erscheint, ist erlaubt. §17, Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sagt klar: "Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. ... hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff ... dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirksamkeit aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit ... anzuleiten, jeden Schüler zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden ... den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen."

In der Verordnung zur Leistungsfeststellung liest man in §1, Abs. 2: "Feststellungen der Leistungen ..., die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Gebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und [wo] ... noch ein er-

gänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung." Zu diesen Informationsfeststellungen wird angemerkt, dass sie vorher als solche bezeichnet werden müssen - missglückte "informelle Tests" (Alternative dazu: standardisierte Tests) dürfen also nicht nachträglich zu Informationsfeststellungen umbenannt werden. Als möglich wird aufgezählt: "Gespräche, Diktate, Tests u.ä.". Es gibt also keine Einschränkungen für Lehrkräfte, die sich eine Diagnose des Unterrichtserfolgs verschaffen wollen.

Da bei Prüfungen einzelner Schüler die übrigen "...aus der Leistungsfeststellung Nutzen ziehen" sollen, spricht beispielsweise nichts dagegen, den Rest der Klasse ein Arbeitsblatt mit der Fragestellung der Prüfung bearbeiten zu lassen. Durch das schriftliche Festhalten wissen Schüler wie Lehrer, was der Leistungsstand ist. Der Phantasie der Lehrkräfte sind also zur Erreichung der Aufgabe der österreichischen Schule kaum Grenzen gesteckt.

Zur Stofffrage bei mündlichen Prüfungen sagt §5, Abs. 6, dass "über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während [weiter zurückliegende] Stoffgebiete..., sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann." Im Klartext lese ich die Selbstverständlichkeit heraus, dass Basiswissen eines Faches stets vorhanden sein muss, wichtige Ideen ebenfalls überblicksartig im Schülerkopf aktivierbar sein müssen. (Dies setzt m.E. die regelmäßige Wiederholung dieses Stoffes voraus.)

Das ernüchternde Ergebnis von TIMSS bei den Maturanten war, dass bereits zum Maturatermin sowohl in Mathematik als auch in Physik Leistungen nicht mehr erbracht werden konnten, die den Lehrstoff betrafen. Sie müssen wohl irgendwann erbracht worden sein, wenn wir nicht annehmen wollen, dass sich die Mehrheit der Maturanten die Zulassung zur Matura erschwindelt hat.

Diagnose der Schwierigkeiten und Maßnahmen zu ihrer Behebung sind also künftig stärker zu beachten als die dauernde - sicherlich auch notwendige - "ständige Beobachtung der Mitarbeit".

Diese Ideen sowie eine umfassende Diskussion der Ziele und wesentlichen Inhalte des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts sind Aufgaben des Schwerpunkts Grundbildung in IMST<sup>2</sup> und sollen in den auf das Pilotjahr 2000/2001 folgenden Jahren intensiv bearbeitet werden. Wichtig wird es auch sein, die interessanten Ansätze zu einem zeitgemäßen und erfolgreichen Unterricht zu sammeln, zu dokumentieren und für die Kollegenschaft nutzbar zu machen.

*PLUS LUCIS ist ein Forum für Innovationen, schreiben Sie über Ihre Unterrichtsideen für Ihre Kolleginnen und Kollegen!*

Ihr Helmut Kühnelt